

**Antrag auf Gestattung
eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gem. § 12 GastG;
Anzeige
einer öffentlichen Vergnügung gem. Art 19 LStVG**

An die
Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz
Hauptstr. 38
96358 Teuschnitz

Kontakt:

Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz
Hauptstr. 38
96358 Teuschnitz
Telefon: 09268/9720
Telefax: 09268/97226
E-Mail: mail@vgem-teuschnitz.de

BEACHTEN:

Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei uns eingegangen sein.

I. Angaben des/der Antragstellers/in		
Bezeichnung und Sitz bei jur. Personen / nicht rechtsfähigen Vereinen		
Name (ggf. auch Geburtsname), Vorname des Antragstellers bzw. Vertreters der jur. Person /des nicht rechtsfähigen Vereins		
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		
Telefon Festnetz + Handynr. + Telefax		
E-Mail		
Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	Geburtsdatum	Geburtsort
Staatsangehörigkeit		Bei Ausländern: Aufenthaltserlaubnis erteilt durch (Behörde / Aktenzeichen), gültig bis
Ist ein Strafverfahren anhängig? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Ist ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO anhängig? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

II. Angaben zur Veranstaltung

Genauere Bezeichnung der Veranstaltung/Anlass

Zeitraum (Datum und Uhrzeit):

Voraussichtlich erwartete Besucherzahl:

Eintrittsgeld

ja, in Höhe von nein

Tanzveranstaltung

ja nein

Musikalische Darbietung

ja, von Uhr bis Uhr

nein

Name der Kapelle/n:

Während der gesamten Veranstaltung anwesende volljährige verantwortliche Person/en mit Handynummer:

III. Räumliche Verhältnisse

Straße, Hausnr., PLZ, Ort der Veranstaltung

Nähere Ortsbeschreibung (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. des Grundstücks, Lage)

Festzelt wird errichtet?

ja (Größe m² oder m x m) nein

Sitzplätze

ja (Anzahl) nein

Garnituren

ja (Anzahl) nein

Vorhandene Nebenräume:

Damen-Spültoiletten Herren-Spültoiletten
 Urinale Urinalrinne (lfd. Meter)
 Toilettenwagen

IV. Gastronomisches Angebot

Zum Ausschank

aller folgender alkoholischer und nichtalkoholischer Getränke

Ausschank aus Flaschen ja nein

Schankanlage wird betrieben ja nein

Schankanlage vorhanden und abgenommen ja nein

Schankanlage wird installiert und **vor** Inbetriebnahme durch die Lebensmittelüberwachung abgenommen? ja nein

Gläserspüle mit 2 Becken und Trinkwasseranschluss eingerichtet? ja nein

Ist fließend Wasser eingerichtet? ja nein

Zur Abgabe

aller folgender zubereiteter Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle#

Wird Mehrweggeschirr verwendet: ja nein

Wie werden Fleisch- und Wurstwaren gegrillt?

Holzkohlegrill Elektrogrill Gasgrill es wird nicht gegrillt

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Gestattung nur erteilt werden kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer des Festes bzw. der Veranstaltung in ordnungsgemäßen und jederzeit brauchbaren Zustand unterhalten werden (z. B. getrennte WC- Anlagen für Damen und Herren, evtl. Personaltoiletten, Trinkwasseranschluss, zum Gläserspülen Spüleinrichtungen mit zwei Becken, Frisch- Trinkwasserversorgung). Bei Betrieb einer Schankanlage ist der Veranstalter sowohl für die Sicherheit als auch für die hygienischen Maßnahmen, die die Anlage betreffen, allein verantwortlich. Der Antragsteller verpflichtet sich, alle Personen, die Speisen zubereiten und in Verkehr bringen, anzuhalten, der Lebensmittelhygieneverordnung zu folgen. Der Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln ist zu beachten. Der Antragsteller versichert, dass er die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen gemacht hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung insbesondere dann zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht. Der Antragsteller bestätigt, von den umseitigen Hinweisen Kenntnis genommen zu haben.

Teuschnitz, den

Unterschrift des Antragstellers

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

1. Der Antrag ist vollständig auszufüllen und **mindestens zwei Wochen vor** Veranstaltungsbeginn zu stellen. Der Antrag kann bei verspäteter Abgabe oder unvollständiger bzw. falscher Angaben im Antrag auch abgelehnt werden.
2. Findet die Veranstaltung nicht statt, so muss dies unverzüglich der Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz mitgeteilt werden.
3. Sobald die Gestattung erteilt wurde, hat der Erlaubnisinhaber die Erlaubnisgebühr zu tragen. Dies gilt auch, wenn die Veranstaltung ausfällt oder der Erlaubnisinhaber an dieser nicht teilnimmt.
4. Es müssen in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes ausreichende einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein.
Zu den Toiletten sind die Zugänge sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten.
Ferner sind bei Dunkelheit die Wege zu den Toiletten ausreichend zu beleuchten.
Entsprechende Hinweisschilder auf den Toiletten sind anzubringen.

Gästezahl	Damenspültoilette n	Herrenspültoilette n	Urinalbecken Anzahl	Urinalrinne lfd. Meter
bis 50	1	1	2	2
über 50 bis 100	2	1	3	2,5
über 100 bis 200	2	2	4	3
über 200 bis 300	3	2	5	3,5
über 300 bis 400	4	3	6	4
ab 400	Festlegung im Einzelfall			
Großveranstaltung mit mehreren Tausend Besuchern	1 Toilette je 250 Besucher, die sich ergebende Zahl aufteilen zu 2/3 für Damen-WC und 1/3 für Herren-WC, zusätzlich entsprechende Anzahl an Urinalen			
bis 10 Beschäftigte	Eine Toilette			
über 10 Beschäftigte	Entsprechende Anzahl von Toiletten nach Geschlechtern getrennt			

5. Lebensmittel dürfen nur von Personen hergestellt, behandelt und verkauft werden, die im Besitz einer, nicht mehr als drei Monate alten, Bescheinigung § 42 und 43 Infektionsschutzgesetzes des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes sind. **Für ehrenamtliche Helfer bei Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen gilt dies nicht. Hier ist der Veranstalter verpflichtet, alle Personen, die Lebensmittel behandeln, herstellen oder in Verkehr bringen entsprechend des Leitfadens für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln zu belehren.** Dieser wird jeder Gestattung beigelegt.
6. Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Etwa ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch einen entsprechenden Warenschutz abzuschirmen.
7. Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung dem Bauamt des Landratsamtes Kronach unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist.
Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes aufzulegen.
Eine ausreichende Beleuchtung des Zeltes muss gewährleistet sein.
Die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist.
Die entsprechenden Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.
8. Für den geordneten Schankbetrieb, die Einhaltung der Sperrzeitbestimmungen, der Jugendschutzbestimmungen, der hygiene- und seuchenpolizeilichen Vorschriften sowie der Preisauszeichnungsvorschriften (die Preise für die angebotenen Speisen und Getränke sind deutlich sichtbar anzubringen) ist der Veranstalter bzw. die zu seiner Vertretung bestellte Person verantwortlich. Für den Betrieb muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.
9. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind geeignete Personen in ausreichender Zahl bereitzustellen.

Die Gestattung für den vorübergehenden Gaststättenbetrieb wird entsprechende Auflagen enthalten.